**Bayerischer Landtag**
16. Wahlperiode

Drucksache **16/17061**
07.06.2013

# Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote, Dr. Christian Magerl, Christine Stahl, Susanna Tausendfreund** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zur Änderung des Bayerischen Fraktionsgesetzes und des Bayerischen Abgeordnetengesetzes**

## A) Problem

Die Verpflichtungen zur Transparenz über die Nebeneinkünfte der Abgeordneten sind unzureichend und die Zulässigkeit und der Umfang der so genannten Funktionszulagen sind umstritten, auch weil es keine gesetzliche Grundlage für diese gibt.

## B) Lösung

Im Abgeordnetengesetz wird eine Pflicht zur Veröffentlichung von Nebeneinkünften festgeschrieben, wenn diese mehr als 1.000 (eintausend) Euro im Jahr betragen und im Fraktionsgesetz wird die Zahlung besonderer Zulagen an die Fraktionsvorsitzenden und an eine Parlamentarische Geschäftsführerin oder einen Parlamentarischen Geschäftsführer der Fraktionen zugelassen, wobei diese höchstens 20 Prozent des Betrags der monatlichen Abgeordnetenentschädigung betragen darf.

## C) Alternativen

Keine

## D) Kosten

Keine

*Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.*

**Bayerischer Landtag**
16. Wahlperiode Drucksache 16/**17061**
07.06.2013

# Gesetzentwurf

**zur Änderung des Bayerischen Fraktionsgesetzes und des Bayerischen Abgeordnetengesetzes**

**§ 1**

**Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes**

In das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (GVBl S. 299), wird folgender neuer Art. 4b eingefügt:

„Art. 4b
Veröffentlichung von Höhe und Herkunft von Nebeneinkünften

(1) [1]Bei einer Tätigkeit, die gemäß den Verhaltensregeln nach Art. 4a zu veröffentlichen ist, ist die genaue Höhe der jeweiligen Einkünfte zu veröffentlichen, wenn diese den Betrag von 1.000 Euro im Jahr übersteigt. [2]Zu Grunde zu legen sind hierbei die für eine Tätigkeit zu zahlenden Bruttobeträge unter Einschluss von Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen.

(2) [1]Ebenfalls zu veröffentlichen sind die Art der Tätigkeit sowie Name und Sitz der Vertragspartnerinnen und Vertragspartner, der Unternehmen und Organisationen. [2]Wenn die Abgeordneten gemäß § 203 Strafgesetzbuch insoweit zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, haben sie statt der Nennung von Name und Sitz der Vertragspartnerinnen und Vertragspartner, Organisationen und Unternehmen, deren Branche zu bezeichnen.“

**§ 2**

**Änderung des Bayerischen Fraktionsgesetzes**

Das Gesetz zur Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Bayerischen Landtag (Bayerisches Fraktionsgesetz) vom 26. März 1992 (GVBl S. 39, BayRS 1100-2-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2001 (GVBl S. 347), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

   „(4) [1]Die Fraktionen dürfen an ihre Vorsitzenden und an jeweils eines ihrer Mitglieder, das mit der Funktion der Parlamentarischen Geschäftsführerin oder des Parlamentarischen Geschäftsführers betraut ist, eine Vergütung zahlen. [2]Diese darf jeweils höchstens ein Fünftel der Entschädigung nach Art. 5 Abs. 1 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes betragen.“

2. Art. 6 Abs. 3 Nr. 2a erhält folgende Fassung:

   „a) Vergütungen an die oder den Fraktionsvorsitzenden (Gesamtbetrag und jeweiliger Betrag) und Vergütungen an die Parlamentarische Geschäftsführerin oder den Parlamentarischen Geschäftsführer,“

**§ 3**

**Inkrafttreten**

[1]§ 1 dieses Gesetzes tritt mit Beginn der 17. Legislaturperiode des Bayerischen Landtags in Kraft. [2]§ 2 dieses Gesetzes tritt am 1. August 2013 in Kraft.